



Oberhirtliches Verordnungsblatt

Amtsblatt für das Bistum Speyer

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Ordinariat Speyer

106. Jahrgang

Nr. 8

10. Dezember 2013

INHALT

Nr.		Seite
180	Apostolisches Schreiben „Evangelii gaudium“	590
181	Botschaft zum Welttag des Migranten und Flüchtlings 2014	590
182	Admissio	595
183	Gemeindepastoral 2015 – Namen der neuen Pfarreien	596
184	Ordnung für die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechtes in der Diözese Speyer – KODA-Ordnung	599
185	Wahlordnung für die Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Bistums-KODA Speyer – KODA-Wahlordnung	614
186	Firmplan 2014	617
187	Hinweise zur Erwachsenentaufe 2014	621
188	Weiterhin keine Beteiligung an der Aktion „Weihnachten im Schuhkarton“	621
189	Einführung für Kommunionhelfer/innen	622
190	Erneuter Hinweis auf das Kopierverbot für Chornoten	623
191	Schriftenreihen der Deutschen Bischofskonferenz	625
	Dienstnachrichten	626

Papst Franziskus

180 Apostolisches Schreiben „Evangelii gaudium“

Papst Franziskus hat zum Abschluss des „Jahr des Glaubens“ am Christkönigssonntag das Apostolische Schreiben „Evangelii gaudium“ veröffentlicht, das sich unter anderem auf die XIII. Ordentliche Generalversammlung der Bischofssynode „Die neue Evangelisierung für die Weitergabe des christlichen Lebens“ vom 7. bis zum 28. Oktober 2012 bezieht. Papst Franziskus bekräftigt damit den Auftrag zur Evangelisierung, zeigt Perspektiven für den Weg der Kirche in die Zukunft und ermutigt die Kirche und jeden einzelnen Christen, den Glauben zu erneuern.

In einer ersten Würdigung sagte der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz, Erzbischof Dr. Robert Zollitsch, über das Apostolische Schreiben: „Mit einer beeindruckenden Analyse der derzeitigen Situation legt uns Papst Franziskus in klarer und erfrischender Sprache eine geistliche Entfaltung davon vor, was es heißt, als Kirchen einen neuen Aufbruch zu wagen.“ Papst Franziskus verstehe sein Schreiben als Orientierungshilfe für die Ortskirchen zum Thema der Evangelisierung und der Weitergabe des christlichen Glaubens sowie als Impuls für jede und jeden einzelnen Christen. Er lasse alle teilhaben an seinem „Traum von einer missionarischen Kirche“.

Das Apostolische Schreiben „Evangelii gaudium“ in deutscher Sprache kann von der Internetseite des Vatikans www.vatican.va herunter geladen werden (Menüpfad: *Der Heilige Stuhl deutsch / Apostolische Schreiben I*). In Kürze wird es auch in der Broschürenreihe des Sekretariats der Deutschen Bischofskonferenz als „Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Nr. 194“ erscheinen und kann vorbestellt werden unter dbk@azn.de.

181 Botschaft zum Welttag des Migranten und Flüchtlings 2014¹

Migranten und Flüchtlinge: unterwegs zu einer besseren Welt

Liebe Brüder und Schwestern,

wie nie zuvor in der Geschichte erleben unsere Gesellschaften Prozesse weltweiter gegenseitiger Abhängigkeit und Wechselwirkung, die, obgleich

¹ Der Welttag des Migranten und Flüchtlings wird am 19. Januar 2014 begangen. Im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz wird er seit über 30 Jahren im Rahmen der „Interkulturellen Woche“ aufgegriffen, die im kommenden Jahr vom 20. bis 27. September durchgeführt wird.

sie auch problematische oder negative Elemente aufweisen, das Ziel haben, die Lebensbedingungen der Menschheitsfamilie zu verbessern, und zwar nicht nur in wirtschaftlicher, sondern auch in politischer und kultureller Hinsicht. Jeder Mensch gehört ja der Menschheit an und teilt die Hoffnung auf eine bessere Zukunft mit der gesamten Völkerfamilie. Aus dieser Feststellung geht das Thema hervor, das ich für den diesjährigen Welttag des Migranten und Flüchtlings gewählt habe: „*Migranten und Flüchtlinge: unterwegs zu einer besseren Welt*“.

Unter den Ergebnissen der modernen Veränderungen ragt als ein „Zeichen der Zeit“ – so hat Papst Benedikt XVI. es definiert (vgl. *Botschaft zum Welttag des Migranten und Flüchtlings 2006*) – das zunehmende Phänomen der menschlichen Mobilität heraus. Wenn nämlich einerseits die Migrationen häufig Mängel und Versäumnisse der Staaten und der Internationalen Gemeinschaft anzeigen, offenbaren sie andererseits auch das Bestreben der Menschheit, die Einheit in der Achtung der Unterschiede, die Aufnahmefähigkeit und die Gastfreundschaft zu leben, die eine gerechte Teilung der Güter der Erde sowie den Schutz und die Förderung der Würde und der Zentralität jedes Menschen erlauben.

Aus christlicher Sicht besteht auch in den Migrationserscheinungen – wie in anderen Dingen, die den Menschen betreffen – die Spannung zwischen der von der Gnade und der Erlösung geprägten Schönheit der Schöpfung und dem Geheimnis der Sünde. Der Solidarität und der Aufnahmefähigkeit, den Gesten der Brüderlichkeit und des Verständnisses stellen sich Ablehnung, Diskriminierung und die Machenschaften der Ausbeutung, des Schmerzes und des Todes entgegen. Besorgnis erregend sind vor allem die Situationen, in der die Migration nicht nur aus Zwang geschieht, sondern sogar in verschiedenen Formen von Menschenhandel und Versklavung stattfindet. „Sklavenarbeit“ ist heute gültige Währung! Und doch ist das, was trotz der zu bewältigenden Probleme, Risiken und Schwierigkeiten viele Migranten und Flüchtlinge treibt, die Kombination aus Vertrauen und Hoffnung; sie tragen die Sehnsucht nach einer besseren Zukunft im Herzen, nicht nur für sich selbst, sondern auch für ihre Familien und für die Menschen, die ihnen lieb sind.

Was bedingt die Schaffung einer „besseren Welt“? Dieser Ausdruck spielt nicht naiv auf abstrakte Vorstellungen oder auf etwas Unerreichbares an, sondern leitet vielmehr zur Bemühung um eine authentische, ganzheitliche Entwicklung an und zum Handeln, damit es würdige Lebensbedingungen für alle gibt, damit den Bedürfnissen der einzelnen Menschen und der Familien in rechter Weise entsprochen wird und damit die Schöpfung, die Gott uns geschenkt hat, geachtet, bewahrt und gepflegt wird. Der ehrwürdige Diener Gottes Paul VI. beschrieb die Bestrebungen der Menschen von heute mit diesen Worten: „Freisein von Elend, Sicherung des Lebensunter-

halts, Gesundheit, feste Beschäftigung, Schutz vor Situationen, die seine Würde als Mensch verletzen, ständig wachsende Leistungsfähigkeit, bessere Bildung, mit einem Wort: mehr arbeiten, mehr lernen, mehr besitzen, um mehr zu gelten“ (Enzyklika *Populorum progressio*, 26 März 1967, 6).

Unser Herz sehnt sich nach einem „Mehr“, das nicht einfach ein Mehr an Wissen oder an Besitz ist, sondern vor allem bedeutet, mehr zu sein. Man kann die Entwicklung nicht auf das bloße Wirtschaftswachstum reduzieren, das häufig verfolgt wird, ohne auf die Ärmsten und die Schutzlosen Rücksicht zu nehmen. Die Welt kann nur besser werden, wenn die Hauptaufmerksamkeit dem Menschen gilt, wenn die Förderung der Person ganzheitlich angelegt ist und alle ihre Dimensionen betrifft, einschließlich der geistigen; wenn niemand vernachlässigt wird, auch nicht die Armen, die Kranken, die Gefangenen, die Bedürftigen, die Fremden (vgl. Mt 25,31-46); wenn man dazu fähig ist, von einer Wegwerf-Mentalität zu einer Kultur der Begegnung und der Aufnahme überzugehen.

Migranten und Flüchtlinge sind keine Figuren auf dem Schachbrett der Menschheit. Es geht um Kinder, Frauen und Männer, die aus verschiedenen Gründen ihre Häuser verlassen oder gezwungen sind, sie zu verlassen, Menschen, die den gleichen legitimen Wunsch haben, mehr zu lernen und mehr zu besitzen, vor allem aber mehr zu sein. Die Anzahl der Menschen, die von einem Kontinent zum anderen ziehen, wie auch derer, die innerhalb ihrer Länder und ihrer geographischen Gebiete einen Ortswechsel vornehmen, ist eindrucksvoll. Die augenblicklichen Migrationsströme sind die umfassendsten Bewegungen von Menschen – wenn nicht von Völkern –, die es je gegeben hat. Mit Migranten und Flüchtlingen unterwegs, bemüht sich die Kirche, die Ursachen zu verstehen, die diese Wanderungen auslösen. Zugleich arbeitet sie aber auch daran, die negativen Folgen der Wanderbewegungen zu überwinden und ihre positiven Auswirkungen auf die Gemeinschaften an den Herkunfts-, Durchreise- und Zielorten zu nutzen.

Leider können wir, während wir die Entwicklung zu einer besseren Welt anregen, nicht schweigen über den Skandal der Armut in ihren verschiedenen Dimensionen. Gewalt, Ausbeutung, Diskriminierung, Ausgrenzung und Einschränkungen der Grundfreiheiten sowohl von Einzelnen als auch von Gemeinschaften sind einige der Hauptelemente der Armut, die überwunden werden müssen. Vielmals kennzeichnen gerade diese Aspekte die Migrationsbewegungen und verbinden Migration mit Armut. Auf der Flucht vor Situationen des Elends oder der Verfolgung, um bessere Aussichten zu finden oder mit dem Leben davonzukommen begeben sich Millionen von Menschen auf Wanderung, und während sie auf die Erfüllung ihrer Erwartungen hoffen, stoßen sie häufig auf Misstrauen, Verschlossenheit und Ausschließung und werden von anderen, oft noch schwereren Formen des Unglücks getroffen, die ihre Menschenwürde verletzen.

Die Wirklichkeit der Migrationen verlangt in den Dimensionen, die sie in unserer Zeit der Globalisierung annimmt, eine neue angemessene und wirksame Art der Handhabung, die vor allem eine internationale Zusammenarbeit und einen Geist tiefer Solidarität und ehrlichen Mitgefühls erfordert. Wichtig ist die Zusammenarbeit auf den verschiedenen Ebenen, unter gemeinsamer Anwendung der normativen Mittel, welche den Menschen schützen und fördern. Papst Benedikt XVI. hat die Koordinaten dafür umrissen, als er betonte: „Eine solche Politik muss ausgehend von einer engen Zusammenarbeit zwischen Herkunfts- und Aufnahmeländern der Migranten entwickelt werden; sie muss mit angemessenen internationalen Bestimmungen einhergehen, die imstande sind, die verschiedenen gesetzgeberischen Ordnungen in Einklang zu bringen in der Aussicht, die Bedürfnisse und Rechte der ausgewanderten Personen und Familien sowie zugleich der Zielgesellschaften der Emigranten selbst zu schützen“ (*Enzyklika Caritas in veritate*, 19. Juni 2009, 62). Gemeinsam für eine bessere Welt zu arbeiten, erfordert die gegenseitige Hilfe unter den Ländern, in Bereitschaft und Vertrauen, ohne unüberwindliche Hürden aufzubauen. Eine gute Synergie kann für die Regierenden eine Ermutigung sein, den sozioökonomischen Ungleichgewichten und einer ungeregelten Globalisierung entgegenzutreten, die zu den Ursachen von Migrationen gehören, in denen die Menschen mehr Opfer als Protagonisten sind. Kein Land kann den Schwierigkeiten, die mit diesem Phänomen verbunden sind, alleine gegenüberstehen; es ist so weitreichend, dass es mittlerweile alle Kontinente in der zweifachen Bewegung von Immigration und Emigration betrifft.

Es ist überdies wichtig hervorzuheben, dass diese Zusammenarbeit bereits mit der Anstrengung beginnt, die jedes Land unternehmen müsste, um bessere wirtschaftliche und soziale Bedingungen in der Heimat zu schaffen, so dass für den, der Frieden, Gerechtigkeit, Sicherheit und volle Achtung der Menschenwürde sucht, die Emigration nicht die einzige Wahl darstellt. Arbeitsmöglichkeiten in den lokalen Volkswirtschaften zu schaffen, wird außerdem die Trennung der Familien vermeiden und den Einzelnen wie den Gemeinschaften Bedingungen für Stabilität und Ausgeglichenheit garantieren.

Schließlich gibt es im Blick auf die Wirklichkeit der Migranten und Flüchtlinge noch ein drittes Element, das ich auf dem Weg des Aufbaus einer besseren Welt hervorheben möchte: die Überwindung von Vorurteilen und Vorverständnissen bei der Betrachtung der Migrationen. Nicht selten löst nämlich das Eintreffen von Migranten, Vertriebenen, Asylbewerbern und Flüchtlingen bei der örtlichen Bevölkerung Verdächtigungen und Feindseligkeiten aus. Es kommt die Angst auf, dass sich Umwälzungen in der sozialen Sicherheit ergeben, dass man Gefahr läuft, die eigene Identität und Kultur zu verlieren, dass auf dem Arbeitsmarkt die Konkurrenz

geschürt wird oder sogar, dass neue Faktoren von Kriminalität eindringen. Auf diesem Gebiet haben die sozialen Kommunikationsmittel eine sehr verantwortungsvolle Rolle: Ihre Aufgabe ist es nämlich, feste, eingebürgerte Vorurteile zu entlarven und korrekte Informationen zu bieten, wo es darum geht, den Fehler einiger öffentlich anzuklagen, aber auch, die Ehrlichkeit, Rechtschaffenheit und Seelengröße der Mehrheit zu beschreiben. In diesem Punkt ist ein Wandel der Einstellung aller gegenüber den Migranten und Flüchtlingen notwendig; der Übergang von einer Haltung der Verteidigung und der Angst, des Desinteresses oder der Ausgrenzung – was letztlich genau der „Wegwerf-Mentalität“ entspricht – zu einer Einstellung, deren Basis die „Kultur der Begegnung“ ist. Diese allein vermag eine gerechtere und brüderlichere, eine bessere Welt aufzubauen. Auch die Kommunikationsmittel sind aufgerufen, in diese „Umkehr der Einstellungen“ einzutreten und diesen Wandel im Verhalten gegenüber Migranten und Flüchtlingen zu begünstigen.

Ich denke daran, wie auch die Heilige Familie von Nazareth am Anfang ihres Weges die Erfahrung der Ablehnung gemacht hat: Maria „gebar ihren Sohn, den Erstgeborenen. Sie wickelte ihn in Windeln und legte ihn in eine Krippe, weil in der Herberge kein Platz für sie war“ (Lk 2,7). Ja, Jesus, Maria und Joseph haben erfahren, was es bedeutet, das eigene Land zu verlassen und Migranten zu sein: Vom Machthunger des Herodes bedroht, waren sie gezwungen, zu fliehen und in Ägypten Zuflucht zu suchen (vgl. Mt 2,13-14). Aber das mütterliche Herz Marias und das aufmerksam fürsorgliche Herz Josephs, des Beschützers der Heiligen Familie, haben immer die Zuversicht bewahrt, dass Gott einen nie verlässt. Möge auf ihre Fürsprache dieselbe Gewissheit im Herzen des Migranten und des Flüchtlings immer unerschütterlich sein.

In der Erfüllung des Auftrags Christi, „Geht zu allen Völkern und macht alle Menschen zu meinen Jüngern“, ist die Kirche berufen, das Volk Gottes zu sein, das alle Völker umfasst und allen Völkern das Evangelium verkündet, denn dem Gesicht eines jeden Menschen ist das Angesicht Christi eingeprägt! Hier liegt die tiefste Wurzel der Würde des Menschen, die immer zu achten und zu schützen ist. Nicht die Kriterien der Leistung, der Produktivität, des sozialen Stands, der ethnischen oder religiösen Zugehörigkeit begründen die Würde des Menschen, sondern die Tatsache, dass er als Gottes Abbild und ihm ähnlich erschaffen ist (vgl. Gen 1,26-27), und mehr noch, dass er Kind Gottes ist; jeder Mensch ist Kind Gottes! Ihm ist das Bild Christi eingeprägt! Es geht also darum, dass wir als Erste und dann mit unserer Hilfe auch die anderen im Migranten und im Flüchtlings nicht nur ein Problem sehen, das bewältigt werden muss, sondern einen Bruder und eine Schwester, die aufgenommen, geachtet und geliebt werden müssen – eine Gelegenheit, welche die Vorsehung uns bietet, um zum Aufbau einer gerechteren Gesellschaft, einer vollkommenen Demokratie

tie, eines solidarischeren Landes, einer brüderlicheren Welt und einer offeneren christlichen Gemeinschaft entsprechend dem Evangelium beizutragen. Die Migrationen können Möglichkeiten zu neuer Evangelisierung entstehen lassen und Räume öffnen für das Wachsen einer neuen Menschheit, wie sie im Osteregeheimnis angekündigt ist: eine Menschheit, für die jede Fremde Heimat und jede Heimat Fremde ist.

Liebe Migranten und Flüchtlinge, verliert nicht die Hoffnung, dass auch euch eine sicherere Zukunft vorbehalten ist; dass ihr auf euren Wegen einer ausgestreckten Hand begegnen könnt; dass es euch geschenkt wird, die brüderliche Solidarität und die Wärme der Freundschaft zu erfahren! Euch allen sowie denen, die ihr Leben und ihre Energie der Aufgabe widmen, euch zur Seite zu stehen, verspreche ich mein Gebet und erteile ich von Herzen den Apostolischen Segen.

Aus dem Vatikan, am 5. August 2013



Papst Franziskus

Der Bischof von Speyer

182 Admissio

Am Samstag, dem 7. Dezember 2013, erhielten drei Priesteramtskandidaten und zwei Diakonatsbewerber im Rahmen eines Pontifikalamtes durch Herrn Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann die Admissio. Der Gottesdienst fand um 10.30 Uhr in der Seminarkirche statt.

Aus den Reihen der Priesteramtskandidaten wurde den Herren

Sebastian Bieberich, St. Michael, Ludwigshafen,
Tobias Heil, St. Ludwig, Frankenthal,
Alexander Klein, St. Gangolf, Dudenhofen,

und aus den Reihen der Diakonatsbewerber den Herren

Claus Kasper, St. Bonifaz, Ludwigshafen,
Dr. Ulfe Georg Claßen, St. Fronleichnam, Homburg

die Admissio erteilt.

183 **Gemeindepastoral 2015 – Namen der neuen Pfarreien**

Nach Abschluss des Namensgebungsverfahrens wurden am ersten Adventssonntag 2013 die Namen der künftigen, nach dem Konzept Gemeindepastoral 2015 neu zu errichtenden Pfarreien vorgestellt.

Dekanat	Bisherige Bezeichnung (Arbeitstitel)	Neuer Pfarreiname	Gedenktag
Bad Dürkheim	Bad Dürkheim	Hl. Theresia vom Kinde Jesu	1. Oktober
Bad Dürkheim	Deidesheim	Hl. Michael	29. September
Bad Dürkheim	Geinsheim	Heilig Geist	Pfingsten
Bad Dürkheim	Grünstadt	Hl. Elisabeth	19. November
Bad Dürkheim	Haßloch	Hl. Klara von Assisi	11. August
Bad Dürkheim	Hettenleidelheim	Hl. Lukas	18. Oktober
Bad Dürkheim	Lambrecht	Hl. Johannes XXIII.	11. Oktober
Bad Dürkheim	Neustadt	Hl. Theresia von Avila	15. Oktober
Donnersberg	Feilbingert	Hl. Disibod	8. Juli
Donnersberg	Göllheim	Hl. Philipp der Einsiedler	3. Mai
Donnersberg	Kirchheimbolanden	Hl. Anna	26. Juli
Donnersberg	Rockenhausen	Hl. Franz von Assisi	4. Oktober
Donnersberg	Winnweiler	Heilig Kreuz	14. September
Germersheim	Bellheim	Hl. Hildegard von Bingen	17. September
Germersheim	Germersheim	Sel. Paul Josef Nardini	27. Januar
Germersheim	Kandel	Hll. Vierzehn Nothelfer	8. August
Germersheim	Rheinzabern	Maria Heimsuchung	2. Juli
Germersheim	Rülzheim	Hl. Theodard	10. September
Germersheim	Wörth	Hl. Christophorus	24. Juli
Kaiserslautern	Kaiserslautern 1	Maria Schutz	1. Mai
Kaiserslautern	Kaiserslautern 2	Hl. Martin	11. November
Kaiserslautern	Kaiserslautern 3	Heilig Geist	Pfingsten
Kaiserslautern	Landstuhl	Hl. Namen Jesu	3. Januar

Dekanat	Bisherige Bezeichnung (Arbeitstitel)	Neuer Pfarreiname	Gedenktag
Kaiserslautern	Otterberg	Maria Himmelfahrt	15. August
Kaiserslautern	Queidersbach	Hl. Franz von Assisi	4. Oktober
Kaiserslautern	Ramstein	Hl. Wendelinus	20. Oktober
Kusel	Kusel	Hl. Remigius	13. Januar
Kusel	Lauterecken	Hl. Franz Xaver	3. Dezember
Kusel	Schönenberg- Kübelberg	Hl. Christophorus	24. Juli
Landau	Annweiler	Hl. Elisabeth	19. November
Landau	Bad Bergzabern	Hl. Edith Stein	9. August
Landau	Edenkoben	Hl. Anna	26. Juli
Landau	Herxheim	Hl. Laurentius	10. August
Landau	Klingenmünster	Hl. Maria Magdalena	22. Juli
Landau	Landau 1	Maria Himmelfahrt	15. August
Landau	Landau 2	Hl. Augustinus	28. August
Landau	Maikammer	Maria, Mutter der Kirche	11. Oktober
Ludwigshafen	Ludwigshafen 1	Hll. Petrus und Paulus	29. Juni
Ludwigshafen	Ludwigshafen 2	Hl. Katharina von Siena	29. April
Ludwigshafen	Ludwigshafen 3	Hl. Franz von Assisi	4. Oktober
Ludwigshafen	Ludwigshafen 4	Hl. Edith Stein	9. August
Ludwigshafen	Ludwigshafen 5	Hl. Cäcilia	22. November
Pirmasens	Contwig	Hl. Pirminius	3. November
Pirmasens	Dahn	Hl. Petrus	29. Juni
Pirmasens	Hauenstein	Hl. Katharina von Alexandrien	25. November
Pirmasens	Martinshöhe	Hl. Bruder Konrad	21. April
Pirmasens	Pirmasens	Sel. Paul Josef Nardini	27. Januar
Pirmasens	Rodalben	Maria Königin	22. August

Dekanat	Bisherige Bezeichnung (Arbeitstitel)	Neuer Pfarreiname	Gedenktag
Pirmasens	Thaleischweiler- Fröschen	Hl. Cyriakus	8. August
Pirmasens	Trulben	Hl. Wendelinus	20. Oktober
Pirmasens	Waldfischbach- Burgalben	Hl. Johannes XXIII.	11. Oktober
Pirmasens	Zweibrücken	Hl. Elisabeth	19. Oktober
Saarpfalz	Bexbach	Hl. Nikolaus	6. Dezember
Saarpfalz	Blieskastel	Hl. Franz von Assisi	4. Oktober
Saarpfalz	Ensheim	Hl. Veronika	4. Februar
Saarpfalz	Gersheim	Heilig Kreuz	14. September
Saarpfalz	Homburg 1	Hl. Johannes XXIII.	11. Oktober
Saarpfalz	Homburg 2	Heilig Kreuz	14. September
Saarpfalz	Lautzkirchen	Heilige Familie	Sonntag nach Weihnachten
Saarpfalz	Ormesheim	Hl. Jakobus der Ältere	25. Juli
Saarpfalz	Rohrbach	Hl. Martin	11. November
Saarpfalz	St. Ingbert	Hl. Ingobertus	22. Oktober
Speyer	Dannstadt	Hl. Sebastian	20. Januar
Speyer	Dudenhofen	Hl. Hildegard von Bingen	17. September
Speyer	Frankenthal	Hl. Dreifaltigkeit	Sonntag nach Pfingsten
Speyer	Maxdorf	Hl. Antonius von Padua	13. Juli
Speyer	Roxheim	Hl. Petrus	29. Juni
Speyer	Schifferstadt	Hl. Edith Stein	9. August
Speyer	Speyer	Pax Christi	1. Januar
Speyer	Waldsee	Hl. Christophorus	24. Juli

**184 Ordnung für die Kommission zur Ordnung des diözesanen
Arbeitsvertragsrechtes in der Diözese Speyer (KODA-Ordnung)****Präambel**

¹Die katholische Kirche hat gemäß Art. 140 GG, 137 Abs. 3 WRV das verfassungsrechtlich anerkannte Recht, die Arbeitsverhältnisse im kirchlichen Dienst als ihre Angelegenheit selbstständig zu ordnen. ²Um dem kirchlichen Sendungsauftrag und der daraus folgenden Besonderheit der kirchlichen Dienstgemeinschaft gerecht zu werden und um die Beteiligung der Mitarbeiterseite gemäß Art. 7 Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse (Grundordnung) an der Gestaltung ihrer Arbeitsbedingungen zu gewährleisten, wird zur Sicherung der Einheit und Glaubwürdigkeit des kirchlichen Dienstes folgende Ordnung erlassen:

**§ 1
Geltungsbereich**

(1) ¹Diese Ordnung regelt das Zustandekommen von Rechtsnormen über Inhalt, Abschluss und Beendigung von Arbeitsverhältnissen mit folgenden Rechtsträgern:

1. der Diözese,
2. der Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen,
3. der Verbände von Kirchengemeinden,
4. des Diözesancharitasverbandes und dessen Gliederungen, soweit sie öffentliche juristische Personen des kanonischen Rechts sind,
5. der sonstigen dem Diözesanbischof unterstellten öffentlichen juristischen Personen des kanonischen Rechts,
6. der sonstigen kirchlichen Rechtsträger, unbeschadet ihrer Rechtsform, die der bischöflichen Gesetzgebungsgewalt unterliegen und deren rechtlich unselbstständigen Einrichtungen.

(2) ¹Diese Ordnung gilt auch für die sonstigen kirchlichen Rechtsträger unbeschadet ihrer Rechtsform, wenn sie

- a) die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse in ihrer jeweils geltenden Fassung für ihren Bereich rechtsverbindlich in ihr Statut übernommen haben,
- b) ihren Sitz in der Diözese Speyer haben und
- c) dies dem Diözesanbischof angezeigt haben.

- (3) ¹Soweit kirchliche Rechtsträger sich satzungsgemäß dafür entschieden haben, die Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes (AVR) anzuwenden und diese tatsächlich anwenden, bleiben sie von der Zuständigkeit der Kommission ausgenommen.
- (4) ¹Beantragt ein kirchlicher Rechtsträger den Wechsel in den Zuständigkeitsbereich einer anderen Kommission, entscheidet der Diözesanbischof nach Anhörung beider Seiten jeweils der abgebenden und der aufnehmenden Kommission. ²Der Antrag bedarf der schriftlichen Begründung. ³Die Entscheidung ist den Kommissionen mitzuteilen.
- (5) ¹Der Diözesanbischof kann für mehrere kirchliche Rechtsträger eine eigene Ordnung erlassen. ²Die Entscheidung über den Erlass einer solchen Ordnung erfolgt im Benehmen mit beiden Seiten der ansonsten zuständigen Kommission.

§ 2 Die Kommission

- (1) ¹Für die in § 1 genannten Rechtsträger wird eine „Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechtes“ (Bistums-KODA) errichtet.
- (2) ¹Die Amtsperiode der Kommission beträgt vier Jahre. ²Sie beginnt mit der konstituierenden Sitzung, jedoch nicht vor Ablauf der Amtsperiode der bisherigen Kommission. ³Bis zur konstituierenden Sitzung der neuen Kommission nimmt die bestehende Kommission die Aufgaben gemäß dieser Ordnung wahr, jedoch nicht über die Dauer von zwölf Monaten über das Ende ihrer Amtsperiode hinaus.

§ 3 Aufgabe

- (1) ¹Aufgabe der Kommission ist die Beratung und Beschlussfassung von Rechtsnormen über Inhalt, Abschluss und Beendigung von Arbeitsverhältnissen, solange und soweit die Zentral-KODA von ihrer Regelungsbefugnis gemäß § 3 Abs. 1 Zentral-KODA-Ordnung keinen Gebrauch gemacht hat oder macht. ²Die von der Kommission beschlossenen und vom Diözesanbischof in Kraft gesetzten Beschlüsse gelten unmittelbar und zwingend.
- (2) ¹Beschlüsse der Zentral-KODA im Rahmen ihrer Beschlusskompetenz gem. § 3 Abs. 1 Zentral-KODA-Ordnung gehen mit ihrer Inkraftsetzung den Beschlüssen aller anderen Kommissionen nach Art. 7 Grundordnung vor.

- (3) ¹In Erfüllung ihrer Aufgabe soll die Kommission bei den Beratungen die Empfehlungen der „Zentralen Kommission zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechtes im kirchlichen Dienst“ (Zentral- KODA) gemäß § 3 Abs. 3 Zentral-KODA-Ordnung berücksichtigen.

§ 4 **Zusammensetzung**

¹Der Kommission gehören als Mitglieder eine gleiche Anzahl von Personen als Vertreter von Dienstgebern und der Mitarbeitern an, und zwar auf jeder Seite acht.

§ 5 **Berufung und Wahl der Mitglieder, Wahlrechtsgrundsätze**

- (1) ¹Die Vertreter der Dienstgeber werden durch den Generalvikar für eine Amtsperiode berufen. ²Als Dienstgebervertreter/in kann nicht berufen werden, wer aufgrund der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) Mitglied der Mitarbeitervertretung sein kann. ³Nicht im kirchlichen Dienst stehende Personen können Dienstgebervertreter sein, wenn sie als Mitglied eines kirchlichen Organs zur Entscheidung in arbeitsvertragsrechtlichen Angelegenheiten befugt sind. ⁴Bei der Berufung der Mitglieder der Dienstgeber sollen die verschiedenen Bereiche des kirchlichen Dienstes angemessen berücksichtigt werden.
- (2) ¹Die Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern werden für eine Amtsperiode gewählt. ²Sie werden aus den verschiedenen Gruppen des kirchlichen Dienstes gewählt werden, und zwar
- a) dem liturgischen und dem pastoralen Dienst,
 - b) der kirchlichen Verwaltung,
 - c) dem kirchlichen Bildungswesen,
 - d) den sozial-caritativen Diensten, soweit sie nicht nach § 1 Abs. 3 ausgenommen sind.
- ³Von jeder dieser Gruppen werden jeweils zwei Vertreter/innen gewählt. ⁴Die Zugehörigkeit zu einer dieser Gruppen bestimmt sich nach der Art der ausgeübten Haupttätigkeit; hierüber entscheidet der Wahlvorstand. ⁵Kann der Wahlvorstand die Gruppenzugehörigkeit nicht klären, holt er die Entscheidung des Generalvikars ein.
- (3) ¹Wählbar sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, mindestens seit einem Jahr in einem kirchlichen Arbeitsverhältnis stehen und die übrigen Voraussetzungen für die Wahlberechtigung nach § 7 und die Wählbarkeit nach § 8 der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) erfüllen.

- (4) ¹Wahlvorschlagsberechtigt sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die seit mindestens sechs Monaten in einem kirchlichen Arbeitsverhältnis stehen und die übrigen Voraussetzungen für die Wahlberechtigung nach der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) erfüllen.
- (5) ¹Wahlberechtigt sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die
- das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 - seit mindestens 6 Monaten in einem kirchlichen Arbeitsverhältnis stehen und
 - die übrigen Voraussetzungen für die Wahlberechtigung nach § 7 Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) erfüllen.
- (6) ¹Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegen einem Wahlvorstand.
- (7) ¹Wer für die Kommission kandidiert, kann nicht Mitglied des Wahlvorstandes sein.
- (8) ¹Jede wahlberechtigte Mitarbeiterin oder jeder wahlberechtigte Mitarbeiter hat das Recht, die Wahl wegen eines Verstoßes gegen gelendes Recht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich anzufechten. ²Die Anfechtungserklärung ist dem Wahlvorstand zuzuleiten.
- (9) ¹Der Wahlvorstand entscheidet über Anfechtungen innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Wahlanfechtung und teilt die Entscheidung der Person oder den Personen mit, die die Wahl angefochten haben. ²Unzulässige und/oder unbegründete Anfechtungen weist der Wahlvorstand zurück. ³Stellt er fest, dass die Anfechtung begründet ist und dadurch das Wahlergebnis beeinflusst sein kann, so erklärt er die Wahl für ungültig; in diesem Falle ist die Wahl unverzüglich zu wiederholen. ⁴Im Falle einer sonstigen begründeten Wahlanfechtung berichtigt er den durch Verstoß verursachten Fehler. ⁵Die Entscheidung über eine Wahlwiederholung wird im Amtsblatt der Diözese veröffentlicht.
- (10) ¹Gegen die Entscheidung des Wahlvorstandes ist die Klage beim Kirchlichen Arbeitsgericht innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung des Wahlvorstandes zulässig.
- (11) ¹Eine für ungültig erklärte Wahl lässt die Wirksamkeit der zwischenzeitlich durch die Kommission gefassten Beschlüsse unberührt.
- (12) ¹Das Nähere regelt eine Wahlordnung, die Bestandteil dieser Ordnung ist.

§ 6

Vorsitzende(r) und stellvertretende(r) Vorsitzende(r)

- (1) ¹Die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende werden von der Gesamtheit der Kommissionsmitglieder geheim gewählt, und zwar die/der Vorsitzende einmal aus der Reihe der Dienstgebervertreter und das andere Mal aus der Reihe der Dienstnehmervertreter, die/der stellvertretende Vorsitzende aus der jeweils anderen Seite. ²Der Wechsel erfolgt jeweils nach der Hälfte der Amtsperiode. ³Ge-wählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit aller Kommissionsmitglieder auf sich vereinigt. ⁴§ 14 Abs. 3 findet Anwendung. ⁵Kommt in zwei Wahlgängen die erforderliche Mehrheit nicht zustande, so ist gewählt, wer in einem weiteren Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. ⁶Bis zur Wahl der/des Vorsitzenden und der/des stellvertre-tenden Vorsitzenden leitet das nach Lebensjahren älteste Mitglied die Sitzung.
- (2) ¹Scheidet die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende vorzeitig aus, findet für den Rest der Amtsperiode eine Nach-wahl statt.

§ 7

Vorzeitiges Ausscheiden, Nachfolge für ausgeschiedene Mitglieder, Ruhen der Mitgliedschaft

- (1) ¹Die Mitgliedschaft in der Kommission erlischt vor Ablauf der Amt-speriode durch
1. Wegfall der Voraussetzungen für die Berufung oder Wählbarkeit; die Feststellung erfolgt durch die/den Vorsitzende(n) im Einverneh-men mit der/dem stv. Vorsitzenden,
 2. Niederlegung des Amtes, die dem/der Vorsitzenden gegenüber schriftlich zu erklären ist,
 3. Ausscheiden aus dem kirchlichen Dienst in der Diözese, in der das Mitglied gewählt oder für die es berufen wurde oder
 4. rechtskräftige Entscheidung der kirchlichen Gerichte für Arbeits-sachen, die die grobe Vernachlässigung oder Verletzung der Befug-nisse und Pflichten als Mitglied der Kommission festgestellt haben.
- (2) ¹Scheidet ein Dienstgebervertreter vorzeitig aus, so beruft der Gene-ralvikar für den Rest der Amtsperiode ein neues Mitglied.
- (3) ¹Auf Antrag des einzelnen Mitgliedes kann dessen Mitgliedschaft in der Kommission aus wichtigem Grund für ruhend erklärt werden.

²Über den Antrag entscheidet der/die Vorsitzende im Einvernehmen mit dem/der stellvertretenden Vorsitzenden. ³Kommt eine einvernehmliche Entscheidung nicht zustande, ist der Antrag der Kommission vorzulegen und von dieser zu entscheiden. ⁴Ebenfalls ruht die Mitgliedschaft für den Fall, dass der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem stellvertretenden Vorsitzenden die dauerhafte Verhinderung eines Mitglieds feststellt. ⁵Gegen die Entscheidung des/der Vorsitzenden und des/der stellvertretenden Vorsitzenden kann Beschwerde bei der Kommission erhoben werden; die Kommission entscheidet abschließend. ⁶Handelt es sich bei dem Mitglied, dessen Mitgliedschaft für ruhend erklärt wird, um einen Dienstnehmervertreter, so rückt für die Dauer des Ruhens der Mitgliedschaft das nächstberechtigte Ersatzmitglied nach; handelt es sich um einen Dienstgebervertreter, benennt der Generalvikar für die Dauer des Ruhens der Mitgliedschaft ein Ersatzmitglied.

(4) ¹Wird einem Mitglied der Kommission die grobe Vernachlässigung oder Verletzung der Befugnisse und Pflichten als Mitglied der Kommission vorgeworfen, ruht die Mitgliedschaft, wenn die Kommission mit drei Viertel der Gesamtheit ihrer Mitglieder das Ruhen der Mitgliedschaft beschließt. ²Das Ruhen der Mitgliedschaft endet, wenn das Kirchliche Arbeitsgericht in erster Instanz feststellt, dass das Mitglied seine Befugnisse und Pflichten nicht grob vernachlässigt oder verletzt hat. ³Handelt es sich bei dem Mitglied, dessen Mitgliedschaft für ruhend erklärt wird, um einen Dienstnehmervertreter, so rückt für die Dauer des Ruhens der Mitgliedschaft das nächstberechtigte Ersatzmitglied nach; handelt es sich um einen Dienstgebervertreter, benennt der Generalvikar für die Dauer des Ruhens der Mitgliedschaft ein Ersatzmitglied.

(5) ¹Die Mitgliedschaft in der Kommission endet im Falle einer arbeitgeberseitigen Kündigung erst, wenn das Arbeitsgericht rechtskräftig die Wirksamkeit der Kündigung festgestellt hat.

(6) ¹Scheidet ein(e) Dienstnehmervertreter(in) vorzeitig aus, rückt das nach der Wahlordnung nächstberechtigte Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode nach.

(7) ¹Ist kein nachrückendes Mitglied der Dienstnehmerseite mehr vorhanden, wird das Stimmrecht des ausgeschiedenen Mitglieds von einem der übrigen Mitglieder der Dienstnehmerseite wahrgenommen. ²Können mehr als zwei ausgeschiedene Mitglieder nicht durch Nachrücker ersetzt werden, finden Neuwahlen statt.

§ 8 **Unterkommissionen**

¹Die Kommission kann für die Dauer ihrer Amtsperiode oder zeitlich befristet Unterkommissionen bilden, insbesondere auch um Rechtsträgern und ihren Einrichtungen den Einstieg bzw. die Rückkehr in den dritten Weg zu erleichtern, wenn deren Arbeitsfeld, Selbstverständnis und die Refinanzierung in den herkömmlichen Tarifwerken des öffentlichen Dienstes keine Entsprechung findet. ²Vorschriften dieser Ordnung über die Kommission gelten für die Unterkommissionen und deren Mitglieder entsprechend, soweit sich nicht aus den § 8b und § 8c etwas anderes ergibt.

§ 8a Aufgabe und Bildung von Unterkommissionen

- (1) ¹Zur Beschlussfassung von Rechtsnormen über Inhalt, Abschluss und Beendigung von Arbeitsverhältnissen bestimmter Rechtsträger oder bestimmter Berufs- und Aufgabenfelder in den kirchlichen Einrichtungen kann die Kommission mit der Mehrheit der Gesamtzahl ihrer Mitglieder (absolute Mehrheit) Unterkommissionen bilden. ²Die Reichweite der Handlungskompetenz der Unterkommission wird von der Kommission festgelegt.
- (2) ¹Die Unterkommissionen setzen sich paritätisch aus insgesamt vier bis sechs Vertretern aus der Reihe der Mitarbeiter und vier bis sechs Vertretern aus der Reihe der Dienstgeber zusammen. ²Die Hälfte der Mitglieder jeder Seite wird von den Seiten der Kommission aus ihren Reihen gewählt. ³Die andere Hälfte der Mitglieder darf nicht Mitglied der Kommission sein; sie wird von der jeweiligen Seite der Kommission aus den betroffenen Berufs- und Aufgabenfeldern bzw. Rechtsträgern berufen, für die die Unterkommission gebildet wurde.
- (3) ¹Die Mitglieder der Unterkommissionen bestimmen aus ihrer Mitte eine/einen Vorsitzende(n) sowie die/den stellvertretende(n) Vorsitzende(n) von der jeweils anderen Seite. ²Die/der Vorsitzende und ihr/sein Vertreter müssen Mitglied der Kommission sein.
- (4) ¹Die Sitzungen der Unterkommissionen werden von der/dem jeweiligen Vorsitzenden geleitet und einberufen.
- (5) ¹Die Amtsperiode der Unterkommission endet spätestens mit der Amtsperiode der Kommission.

§ 8b

Kompetenzen und Beschlüsse der Unterkommissionen

¹Die von der Unterkommission mit Dreiviertelmehrheit beschlossenen Regelungsvorschläge sind qualifizierte Beschlussempfehlungen. ²Diese werden dem Diözesanbischof nur dann zur Inkraftsetzung zugeleitet, wenn ihnen drei Viertel der Gesamtzahl der Mitglieder der Kommission zustimmt.

§ 9

Rechtsstellung

- (1) ¹Die Mitglieder der Kommission führen ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt. ²Sie sind in ihrem Amt unabhängig und an keine Weisungen gebunden.
- (2) ¹Für die Mitglieder der KODA steht die Wahrnehmung von Aufgaben als Mitglied der Kommission der arbeitsvertraglich vereinbarten Tätigkeit gleich. ²Sie dürfen in der Ausübung ihres Amtes nicht behindert und aufgrund ihrer Tätigkeit weder benachteiligt noch begünstigt werden. ³Aus ihrer Tätigkeit dürfen ihnen keine beruflichen Nachteile erwachsen.
- (3) ¹Erleidet ein Mitglied der Kommission, das Anspruch auf Unfallfürsorge nach beamtenrechtlichen Grundsätzen hat, anlässlich der Wahrnehmung von Rechten oder in Erfüllung von Pflichten nach dieser Ordnung einen Unfall, der im Sinne der beamtenrechtlichen Unfallfürsorgevorschriften ein Dienstunfall wäre, so sind diese Vorschriften entsprechend anzuwenden.

§ 10

Freistellung

- (1) ¹Die Mitglieder der Kommission, die im kirchlichen Dienst stehen, sind zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben im notwendigen Umfang von der dienstlichen Tätigkeit freizustellen, insbesondere für die Teilnahme an den Sitzungen des Plenums und der Ausschüsse und für deren Vorbereitung. ²Zu den Aufgaben der Mitglieder der Kommission gehört auch die Pflege einer angemessenen Rückbindung zu denen, die sie repräsentieren. ³Die Freistellung umfasst den Anspruch auf Reduzierung der übertragenen Aufgaben. ⁴Fällt eine Tätigkeit als Kommissionsmitglied auf einen außerhalb der persönlichen Arbeitszeit liegenden Zeitraum, hat das Mitglied Anspruch auf entsprechende Arbeitsbefreiung zu einem anderen Zeitpunkt unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts. ⁵Die Kosten der Freistellung regelt die Diözese.

- (2) ¹Die gewählten Kandidaten gemäß § 8 Abs. 1 der Wahlordnung sind bis zur konstituierenden Sitzung im notwendigen Umfang für Veranstaltungen der Mitarbeiterseite zur Vorbereitung auf ihre Tätigkeit freizustellen.
- (3) ¹Die Beisitzerinnen und Beisitzer im Vermittlungsausschuss werden für die Teilnahme an Verhandlungen in notwendigem Umfang freigestellt.
- (4) ¹Das Nähere kann in Ausführungsregelungen festgelegt werden.

§ 11 **Schulung**

¹Die Mitglieder der Kommission werden bis zu insgesamt zwei Wochen pro Amtsperiode für die Teilnahme an Schulungsveranstaltungen unter Fortzahlung der Vergütung freigestellt, soweit diese Kenntnisse vermitteln, die für die Arbeit in der Kommission erforderlich sind.

§ 12 **Kündigungsschutz der Mitglieder der Kommission**

- (1) ¹Einem Mitglied der Kommission kann nur gekündigt werden, wenn ein Grund für eine außerordentliche Kündigung vorliegt. ²Abweichend von Satz 1 kann in den Fällen des Artikels 5 Abs. 3-5 Grundordnung auch eine ordentliche Kündigung ausgesprochen werden. ³Die Sätze 1 und 2 gelten ebenfalls innerhalb eines Jahres nach Ausscheiden aus der Kommission.
- (2) ¹Die ordentliche Kündigung einer Vertreterin oder eines Vertreters der Dienstnehmerseite in der Kommission ist auch zulässig, wenn eine Einrichtung geschlossen wird, frühestens jedoch zum Zeitpunkt der Schließung der Einrichtung, es sei denn, dass die Kündigung zu einem früheren Zeitpunkt durch zwingende betriebliche Erfordernisse bedingt ist. ²Wird nur ein Teil der Einrichtung geschlossen, so sind die in Satz 1 genannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in einen anderen Teil der Einrichtung zu übernehmen. ³Ist dies aus betrieblichen Gründen nicht möglich, gilt Satz 1.

§ 13 **Beratung**

¹Der Dienstnehmerseite werden zur Beratung im notwendigen Umfang eine im Arbeitsrecht kundige Person oder die dafür erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt. ²Die Entscheidung über die Beauftragung einer Person erfolgt im Einvernehmen mit der Dienstnehmerseite. ³Der/die Be-

rater(in) ist nicht Mitglied der Kommission, kann jedoch an den Sitzungen der Kommission teilnehmen.⁴Satz 3 gilt entsprechend für eine mit der Beratung der Dienstgeberseite beauftragte Person.

§ 14

Sitzungen, Antragsstellung und Geschäftsordnung

- (1) ¹Die Kommission tritt bei Bedarf zusammen. ²Eine Sitzung hat außerdem stattzufinden, wenn dies von einem Viertel der Gesamtzahl der Mitglieder schriftlich und unter Angabe von Gründen verlangt wird.
- (2) ¹Der Vorsitzende der Kommission, bei Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, lädt unter Angabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen – in Eilfällen acht Tage – vor der Sitzung ein. ²Er entscheidet im Einvernehmen mit dem stellvertretenden Vorsitzenden auch über die Eilbedürftigkeit.
- (3) ¹Sind Mitglieder verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, so ist die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied derselben Seite zulässig. ²Ein Mitglied kann zusätzlich nicht mehr als ein übertragenes Stimmrecht ausüben. ³Die schriftliche Übertragung des Stimmrechtes ist der/dem Vorsitzenden nachzuweisen.
- (4) ¹Eine Sitzung kann nur stattfinden, wenn von jeder Seite mindestens jeweils die Hälfte der Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende, anwesend ist.
- (5) ¹Antragsberechtigt ist jedes Mitglied der Kommission; die Anträge müssen schriftlich mit Begründung vorgelegt werden.
- (6) ¹Empfehlungsbeschlüsse der Zentral-KODA sind nach Zuleitung durch die Geschäftsstelle der Zentral-KODA in der nächsten Sitzung der Kommission zu behandeln.
- (7) ¹Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- (8) ¹Die Kommission kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 15

Beschlüsse und ihre Inkraftsetzung

- (1) ¹Die Kommission fasst Beschlüsse mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der Gesamtzahl ihrer Mitglieder.
- (2) ¹In Angelegenheiten, die eilbedürftig sind und für die eine mündliche Verhandlung entbehrlich ist, können Beschlüsse schriftlich herbeigeführt werden. ²Ein Beschluss kommt nur zustande, wenn alle Mitglieder zustimmen. ³Der/die Vorsitzende entscheidet im Einvernehmen

mit dem/der stellvertretenden Vorsitzenden über die Einleitung dieses Verfahrens.

- (3) ¹Die Beschlüsse werden nach Unterzeichnung durch die/den Vorsitzende(n) oder die/den stellvertretenden Vorsitzende(n) dem Diözesanbischof übermittelt.
- (4) ¹Sieht sich ein Diözesanbischof nicht in der Lage, einen Beschluss in Kraft zu setzen, weil er offensichtlich gegen kirchenrechtliche Normen oder gegen Vorgaben der katholischen Glaubens- und Sittenlehre verstößt, so legt er innerhalb von sechs Wochen nach Zugang des Beschlusses beim Bischöflichen Ordinariat unter Angabe von Gründen Einspruch bei der Kommission ein.
- (5) ¹Wenn bis zum Ablauf der sechswöchigen Frist kein Einspruch erhoben worden ist, sind die Beschlüsse vom Diözesanbischof in Kraft zu setzen und im Amtsblatt der Diözese zu veröffentlichen.
- (6) ¹Im Falle eines Einspruchs berät die Kommission die Angelegenheit nochmals. ²Fasst sie einen neuen Beschluss oder bestätigt sie ihren bisherigen Beschluss, so leitet sie diesen dem Diözesanbischof zur Inkraftsetzung zu. ³Kommt ein solcher Beschluss nicht zustande, so ist das Verfahren beendet.
- (7) ¹Das Verfahren ist auch dann beendet, wenn der Diözesanbischof sich nicht in der Lage sieht, einen bestätigten oder geänderten Beschluss in Kraft zu setzen.

§ 16

Vermittlungsausschuss

- (1) ¹Für den Zuständigkeitsbereich der Kommission wird ein Vermittlungsausschuss gebildet.
- (2) ¹Der Vermittlungsausschuss setzt sich unter Wahrung der Parität aus acht Personen zusammen – aus je einem/einer Vorsitzenden der von beiden Seiten gewählten Personen sowie sechs Beisitzerinnen und Beisitzer gemäß § 18 Abs. 2. ²Von den Beisitzerinnen und Beisitzern gehören auf jeder Seite zwei der Kommission an; die weiteren Beisitzerinnen und Beisitzer dürfen nicht Mitglied der Kommission sein.
- (3) ¹Die Mitglieder des Vermittlungsausschusses werden zu Beginn der jeweiligen Amtsperiode der Kommission gewählt.
- (4) ¹Jede Beisitzerin bzw. jeder Beisitzer hat für den Fall der Verhinderung einen Stellvertreter.

§ 17

Voraussetzung der Mitgliedschaft im Vermittlungsausschuss

- (1) ¹Die Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses dürfen bei einem kirchlichen Rechtsträger angestellt sein, noch einem vertretungsberechtigten Leitungsorgan eines kirchlichen Rechtsträgers angehören, wenn der Rechtsträger in den Geltungsbereich der Kommission fällt. ²Sie sollen der katholischen Kirche angehören und über fundierte Kenntnisse und Erfahrungen im Arbeitsrecht verfügen. ³Sie dürfen nicht in der Ausübung der allen Kirchenmitgliedern zustehenden Rechte behindert sein und müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für das kirchliche Gemeinwohl eintreten. ⁴Für sie gelten die Vorgaben der „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“; falls sie nicht im kirchlichen Dienst stehen, gelten für sie diese Vorgaben entsprechend.
- (2) ¹Die Beisitzerinnen und Beisitzer und ihre Stellvertreter müssen den Erfordernissen des § 5 Abs. 3 entsprechen.

§ 18

Wahl und Amtsperiode des Vermittlungsausschusses

- (1) ¹Die Vorsitzenden werden von der Kommission nach einer Aussprache mit drei Viertel der Gesamtheit ihrer Mitglieder in einem gemeinsamen Wahlgang geheim gewählt. ²Kommt in den ersten beiden Wahlgängen diese Mehrheit nicht zustande, reicht im dritten Wahlgang die einfache Mehrheit der Stimmen. ³§ 14 Abs. 3 findet Anwendung. ⁴Wird auch diese nicht erreicht, wählen die Dienstgeber- und die Dienstnehmerseite getrennt je einen Vorsitzenden mit mindestens der Mehrheit ihrer Stimmen. ⁵Wählt eine Seite keinen Vorsitzenden, ist nur der andere Vorsitzender des Vermittlungsausschusses.
- (2) ¹Jeweils drei Beisitzerinnen und Beisitzer und ihre Stellvertreter werden von der Dienstgeberseite und von der Mitarbeiterseite in der Kommission gewählt. ²Für die dabei erforderlichen Mehrheiten gilt Absatz 1 entsprechend.
- (3) ¹Die Amtsperiode der beiden Vorsitzenden sowie der Beisitzerinnen und Beisitzer und ihrer Stellvertreter entspricht derjenigen der Kommission. ²Bis zur Wahl eines neuen Vermittlungsausschusses nimmt der bestehende Vermittlungsausschuss die Aufgaben wahr, jedoch nicht über die Dauer von zwölf Monaten über das Ende seiner Amtsperiode hinaus. ³Wiederwahl ist zulässig. ⁴Das Amt eines Mitglieds erlischt mit seinem Ausscheiden aus der Kommission, sofern es Mitglied der

Kommission ist.⁵ Die dauerhafte Verhinderung ist durch den jeweils anderen Vorsitzenden festzustellen.⁶ Dazu gilt das Verfahren nach Abs. 1.

§ 19 **Anrufung des Vermittlungsausschusses**

¹Falls ein Antrag in der Kommission nicht die für einen Beschluss erforderliche Dreiviertelmehrheit erhalten hat, jedoch mindestens die Hälfte der Gesamtheit der Mitglieder dem Beschluss zugestimmt haben, legt der Vorsitzende diesen Antrag dem Vermittlungsausschuss vor, wenn auf Antrag wiederum mindestens die Hälfte der Mitglieder für die Anrufung des Vermittlungsausschusses stimmt.

§ 20 **Verfahren vor dem Vermittlungsausschuss**

- (1) ¹Die Einladungen zu den Sitzungen des Vermittlungsausschusses erfolgen auf Veranlassung der beiden Vorsitzenden. ²Für jedes Vermittlungsverfahren wird jeweils zu Beginn des Verfahrens einvernehmlich von den Mitgliedern festgelegt, welche(r) der beiden Vorsitzenden die Sitzung nach pflichtgemäßem Ermessen leitet und welche(r) unterstützend teilnimmt. ³Kommt keine solche einvernehmliche Festlegung zu stande, entscheidet das Los. ⁴Der/die leitende Vorsitzende kann im Benehmen mit dem weiteren Vorsitzenden Sachverständige hinzuziehen.
- (2) ¹Die beiden Vorsitzenden unterbreiten dem Vermittlungsausschuss einen gemeinsamen Vermittlungsvorschlag. ²Der Vermittlungsausschuss entscheidet mit einer Mehrheit von mindestens vier Stimmen über den Vermittlungsvorschlag. ³Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. ⁴Bei der Abstimmung haben die beiden Vorsitzenden gemeinsam nur eine Stimme. ⁵Sollten beide Vorsitzende sich nicht auf einen Vermittlungsvorschlag einigen können, ist das Verfahren beendet.
- (3) ¹Scheidet der leitende Vorsitzende während des Verfahrens aus dem Amt aus oder ist dauerhaft krankheitsbedingt oder aus anderen Gründen an der Wahrnehmung des Amtes verhindert, wird der andere leitender Vorsitzender. ²Die dauerhafte Verhinderung ist durch die Vorsitzenden festzustellen. ³Scheidet einer der beiden Vorsitzenden aus dem Amt aus bzw. ist einer der beiden Vorsitzenden dauerhaft verhindert, so hat binnen einer Frist von acht Wochen ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens bzw. ab dem Zeitpunkt der Feststellung der dauerhaften Erkrankung oder Verhinderung eine Neuwahl zu erfolgen. ⁴Solange ruht das Verfahren. ⁵Eine Neuwahl für den Rest der Amtsperiode findet auch dann statt, wenn der Vorsitzende im Sinne des § 18 Abs. 1 S. 5 aus dem Amt ausgeschieden ist oder dauerhaft verhindert ist.

- (4) ¹Das Vermittlungsverfahren soll spätestens zehn Wochen nach Anrufung des Vermittlungsausschusses mit einem Vermittlungsvorschlag oder mit der Feststellung abgeschlossen werden, keinen Vermittlungsvorschlag unterbreiten zu können.
- (5) ¹Der Vermittlungsausschuss kann im Einvernehmen mit beiden Vorsitzenden die Verbindung verschiedener Vermittlungsverfahren beschließen, wenn die Verfahrensgegenstände in sachlichem oder rechtlichem Zusammenhang stehen. ²Nach der Verbindung ist entsprechend Absatz 1 ein leitender Vorsitzender zu bestimmen, wenn kein solcher nach § 18 gewählt ist.
- (6) ¹Das Vermittlungsverfahren ist nicht öffentlich.

§ 21 **Verfahren zur ersetzenenden Entscheidung**

- (1) ¹Stimmt die Kommission im Falle des § 19 dem Vermittlungsvorschlag nicht mit mindestens drei Viertel der Gesamtheit ihrer Mitglieder innerhalb einer Frist von acht Wochen zu oder entscheidet die Kommission nicht gemäß § 15 selbst über die Angelegenheit, hat sich der Vermittlungsausschuss erneut mit der Angelegenheit zu befassen, wenn mindestens die Hälfte der Gesamtzahl der Mitglieder der Kommission dies beantragt. ²Das Verfahren ist nicht öffentlich.
- (2) ¹Der Vermittlungsausschuss entscheidet mit einer Mehrheit von mindestens vier Stimmen über den Vermittlungsvorschlag. ²Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. ³Die beiden Vorsitzenden haben gemeinsam nur eine Stimme. ⁴Der Vermittlungsspruch tritt an die Stelle eines Beschlusses der Kommission, der dann dem Diözesanbischof zur Inkraftsetzung gemäß § 15 vorgelegt wird. ⁵Der Vorsitzende des Vermittlungsausschusses setzt die Kommission unverzüglich über den Vermittlungsspruch, der dem Diözesanbischof zugeleitet wird, in Kenntnis.
- (3) ¹Kommt eine ersetzenende Entscheidung im Vermittlungsausschuss nicht zustande, bleibt es bei der bisherigen Rechtslage.

§ 22 **Vorbereitungsausschuss**

¹Zur Vorbereitung der Sitzungen der Kommission kann ein Vorbereitungsausschuss gebildet werden. ²Er berät die/den Vorsitzende(n) bei der Aufstellung der Tagesordnung. ³Er kann Beschlussanträge stellen und zu Beschlussvorschlägen von Ausschüssen und Anträgen von Kommissionsmitgliedern Stellung nehmen.

§ 23 Ausschüsse

¹Für die Vorbereitung von Beschlüssen zu einzelnen Sachgebieten kann die Kommission ständige oder zeitlich befristete Ausschüsse einsetzen.

§ 24 Kosten

- (1) ¹Für die Sitzungen der Kommission, des Vermittlungsausschusses und der Ausschüsse sowie für die laufende Geschäftsführung und die Beratung der Mitarbeiterseite stellt/stellen das Bistum im erforderlichen Umfang Raum, Geschäftsbedarf und Personalkräfte zur Verfügung und trägt/tragen die notwendigen Kosten einschließlich der Reisekosten.
- (2) ¹Das Bistum trägt auch die notwendigen Kosten für die Teilnahme an Schulungsveranstaltungen im Sinne des § 11.
- (3) ¹Ehrenamtlichen Vertreterinnen und Vertretern der Dienstgeber, die nicht im kirchlichen Dienst stehen, wird Verdienstausfall auf Antrag vom berufenden Bistum erstattet.
- (4) ¹Dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses kann eine Aufwandsentschädigung oder eine Vergütung gewährt werden, wenn sie nicht im kirchlichen Dienst stehen.

§ 25 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am 01.01.2014 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Ordnung in der Fassung vom 21.05.2008 (veröffentlicht im OVB 2008, S. 104) außer Kraft.

Speyer, 30. Oktober 2013



Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

185 Wahlordnung für die Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Bistums-KODA Speyer – KODA-Wahlordnung

Gemäß § 5 Abs. 12 der Bistums-KODA-Ordnung wird die folgende Wahlordnung erlassen:

§ 1

Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegen einem Wahlvorstand. Er wird von den Vertretern der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Bistums-KODA gewählt. Er besteht aus drei Personen, die nicht für die Bistums-KODA kandidieren. Er bestimmt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

§ 2

(1) Die Bistums-KODA bestimmt spätestens sechs Monate vor Ablauf der Amtsperiode einen Zeitraum von drei Monaten, in dem die nach dieser Ordnung beschriebenen Wahlhandlungen stattzufinden haben. Der Generalvikar kann verbindliche Richtlinien zur Durchführung der Wahlhandlungen erlassen.

(2) Der Wahlvorstand bestimmt den Zeitpunkt, bis zu dem

- die Wahlvorschläge nach § 4 Abs. 2 dieser Ordnung,
- das Wählerverzeichnis nach § 6 dieser Ordnung,
- die Stimmzettel für die Gruppenwahl nach § 8 Abs. 2 dieser Ordnung beim Wahlvorstand eingegangen sein müssen.

(3) Zwischen der Versendung der Formulare für die Wahlvorschläge und der Rücksendung der Wahlvorschläge müssen mindestens drei Wochen liegen. Zwischen der Rücksendung der Wahlvorschläge und der Rücksendung der ausgefüllten Stimmzettel müssen mindestens sechs Wochen liegen. Diese Termine sind im Amtsblatt der Diözese Speyer (OVB) zu veröffentlichen.

§ 3

Das Bischöfliche Ordinariat und der jeweilige Dienstgeber leisten dem Wahlvorstand Amtshilfe.

§ 4

(1) Das Bischöfliche Ordinariat erstellt für sämtliche Anstellungsträger ein Verzeichnis der wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

und legt die Gruppenzugehörigkeit fest. Eine Ausfertigung erhält der Wahlvorstand.

(2) Die Anstellungsträger legen ein Verzeichnis ihrer wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für eine vom Wahlvorstand festgelegte Woche zur Einsichtnahme aus. Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis können beim Wahlvorstand innerhalb von zehn Tagen geltend gemacht werden.

§ 5

(1) Der Wahlvorstand versendet an alle Anstellungsträger gemäß § 1 der Bistums-KODA-Ordnung die Formulare für die Wahlvorschläge zur Weitergabe an alle wahlvorschlagsberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Gleichzeitig unterrichtet er über die Möglichkeit, Wahlvorschläge zu machen, und weist auf die Frist für die Zusendung der Wahlvorschläge hin.

(2) Jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter, die oder der nach § 5 Abs. 4 der Bistums-KODA-Ordnung wahlvorschlagsberechtigt ist, kann für jede Gruppe Wahlvorschläge machen. Der Wahlvorschlag muss den Namen der Kandidatin oder des Kandidaten, deren ausgeübte Tätigkeit, Gruppenzugehörigkeit, die beschäftigende Einrichtung und den Anstellungsträger enthalten. Der Wahlvorschlag muss die Erklärung der Kandidatin oder des Kandidaten enthalten, dass sie ihrer bzw. er seiner Benennung zustimmt. Die Wahlvorschläge müssen von der vorschlagenden Person und wenigstens weiteren drei vorschlagsberechtigten Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern unterzeichnet und dem Wahlvorstand innerhalb der gesetzten Frist zugegangen sein.

(3) Der Wahlvorstand prüft die Wählbarkeit der Kandidatin oder des Kandidaten einschließlich der Übereinstimmung mit der Gruppenzugehörigkeit im Wählerverzeichnis.

§ 6

(1) Aus den eingegangenen Wahlvorschlägen erstellt der Wahlvorstand den Stimmzettel für jede Gruppe (Gruppenstimmzettel).

(2) Die Reihenfolge der Kandidatinnen und Kandidaten auf dem Stimmzettel richtet sich nach dem Alphabet. Auf dem Stimmzettel müssen für jede Kandidatin und jeden Kandidaten die ausgeübte Tätigkeit, die beschäftigende Einrichtung und der Anstellungsträger angegeben sein.

(3) Der Wahlvorstand versendet die Stimmzettel für die Wahl nach Maßgabe des Wählerverzeichnisses an die Anstellungsträger. Die Anstellungsträger händigen jeder wahlberechtigten Person den Gruppenstimmzettel der Gruppe aus, der sie angehört.

§ 7

- (1) Die Wahl erfolgt durch Briefwahl, deren Durchführungsmodalitäten vom Wahlvorstand festgelegt werden.
- (2) Die Wahlberechtigten üben ihr Stimmrecht dadurch aus, dass sie auf dem jeweiligen Gruppenstimmzettel so viele Namen ankreuzen, wie Personen aus dieser Gruppe zu wählen sind. Sind mehr Namen oder ist kein Name angekreuzt, so ist der Stimmzettel ungültig. Die Stimmzettel müssen innerhalb der gesetzten Frist beim Wahlvorstand eingegangen sein.
- (3) Die Wahl ist geheim.

§ 8

- (1) In jeder Gruppe sind so viele Kandidatinnen und Kandidaten, wie der Gruppe Vertreterinnen und Vertreter zustehen, in der Reihenfolge der von ihnen erreichten gültigen Stimmen gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Der Wahlvorstand stellt das Ergebnis fest und gibt es unverzüglich im Amtsblatt der Diözese Speyer (OVB) bekannt.
- (2) Die oder der Vorsitzende des Wahlvorstandes hat für die Aufbewahrung der Wahlunterlagen zu sorgen.

§ 9

Die oder der Vorsitzende des Wahlvorstandes lädt innerhalb von vier Wochen nach dem Abschluss der Wahl die gewählten Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Vertreterinnen und Vertreter der Dienstgeberseite zur konstituierenden Sitzung der Bistums-KODA ein.

§ 10

- (1) Scheidet ein gewähltes Mitglied aus der Kommission aus, rückt die Kandidatin oder der Kandidat nach, die oder der in derselben Gruppe die nächsthöhere Stimmenzahl erreicht hat.
- (2) Steht keine Kandidatin oder kein Kandidat dieser Gruppe mehr zur Verfügung, so rückt die Person nach, die von allen Kandidatinnen bzw. Kandidaten der anderen Gruppe den höchsten Stimmenanteil innerhalb ihrer jeweiligen Gruppe erreicht hat.
- (3) Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (4) Die nach Absatz 1 bis 3 notwendigen Feststellungen trifft die oder der Vorsitzende der Kommission.

§ 11

Diese Ordnung tritt am 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Wahlordnung außer Kraft.

Speyer, 30. Oktober 2013

+ Karl-Heinz Wiesemann

Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

184 Firmplan 2014

1. Herr Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann wird im Jahr 2014 in folgenden Pfarreien und Pfarreiengemeinschaften das Sakrament der Firmung spenden:

Datum	Uhrzeit	Firmstation	zugeteilte Pfarreien
Mai			
Mi. 07.	18.00	Katholische Hochschulgemeinde Landau	
So. 18.	10.00	St. Johannes, Rohrbach (vorauss.)	PG Rohrbach
Di. 27.	18.00	St. Martin, Bad Bergzabern	Bad Bergzabern St. Martin, Pleisweiler St. Simon u. Judas Thaddäus, Birkenhördt St. Gallus (mit Filialen Blankenborn u. Böllenborn).
Juni			
Di. 03.	18.00	St. Leodegar, Steinfeld	Steinfeld St. Leodegar (mit Niederotterbach), Schweighofen St. Laurentius, Kapsweyer St. Ulrich, Rechtenbach-Schweigen St. Sebastian, Oberotterbach Apostel Simon u. Judas (mit Filiale Dörrenbach)

Datum	Uhrzeit	Firmstation	zugeteilte Pfarreien
Fr. 06.	18.00	St. Maria, Kaiserslautern	PG St. Maria PG St. Theresia
Mo. 09.	10.00	St. Laurentius, Schifferstadt	PG Schifferstadt
Sa. 21.	10.00	St. Ägidius, Kusel	PG Kusel PG Glan-Münchweiler PG Rammelsbach
Juli			
Sa. 12.	10.00	Projektpfarrei St. Martin,	Projektpfarrei St. Martin Kaiserslautern
September			
Sa. 13.	17.00	St. Ulrich, Deidesheim	PG Deidesheim
Sa. 27.	18.00	St. Cyriakus, Gossersweiler	PG Annweiler
Oktober			
Do. 02.	18.00	St. Marien, Neustadt	PG St. Josef PG St. Marien
Sa. 04.	17.00	St. Michael, Rheinzabern	PG Rheinzabern
Fr. 17.	18.00	St. Fronleichnam, Homburg	PG St. Fronleichnam
November			
Sa. 08.	18.00	St. Johannes Nepomuk, Reipoltskirchen	PG Lauterecken
So. 09.	10.00	Dom Mariä Himmelfahrt,	Erwachsenenfirmung Speyer
Sa. 15.	18.00	Geinsheim, St. Peter und Paul	PG Geinsheim PG St. Pius

2. Herr Weihbischof Otto Georgens wird im Jahr 2014 in folgenden Pfarreien das Sakrament der Firmung spenden:

Datum	Uhrzeit	Firmstation	zugeteilte Pfarreien
Mai			
Fr. 16.	18.00	Dirmstein St. Laurentius	PG Dirmstein, August-Violet-Schule für Hörsprachbehinderte Frankenthal
Sa. 17.	18.00	Bexbach St. Martin	PG Bexbach
So. 18.	10.00	Homburg Maria vom Frieden	PG Homburg St. Andreas

Datum	Uhrzeit	Firmstation	zugeteilte Pfarreien
Fr. 23.	18.00	Rockenhausen St. Sebastian	PG Feilbingert PG Obermoschel PG Gerbac PG Rockenhausen PG Börrstadt
Sa. 24.	18.00	Rodalben St. Josef	PG Rodalben
Mi. 28.	10.00	Landau-Queichheim	St. Paulusstift Herxheim Mariä Himmelfahrt
Juni			
Sa. 07.	18.00	Grünstadt St. Peter	PG Grünstadt Boßweiler
Mo. 09. (Pfingsten)	10.00	Speyer Dom	PG Speyer St. Joseph
Fr. 13.	18.00	Kübelberg St. Valentin	PG Kübelberg
Sa. 14.	18.00	Waldmohr St. Georg	PG Breitenbach
Fr. 20.	18.00	Petersberg St. Peter	PG Thaleischweiler
Sa. 21.	18.00	Pirmasens St. Pirmin	PG Pirmasens St. Pirmin
So. 22..	16.00	Nanzdietschweiler Herz Jesu	PG Glan-Münchweiler
Fr. 27.	18.00	Kaiserslautern Maria Schutz	PG Maria Schutz
Sa. 28.	18.00	Ensheim St. Peter	PG Ensheim
So. 29.	10.00	St. Ingbert St. Josef	PG St. Ingbert St. Josef
Juli			
Do. 03.	18.00	Pirmasens St. Anton	PG Pirmasens St. Anton
Fr. 04.	18.00	St. Martin St. Martin	St. Martin und Edenkoben
Sa. 05.	18.00	Edesheim St. Peter und Paul	Edesheim, Roschbach, Burrweiler, Flemlingen, Gleisweiler, Hainfeld, Weyher
Do. 10.	18.00	Niederschlettenbach	PG Dahn St. Laurentius
Fr. 11.	18.00	Schaidt St. Leo	PG Kandel
Sa. 12.	18.00	Kirkel St. Joseph	PG Lautzkirchen
So. 13.	10.00	Blieskastel St. Sebastian	PG Blieskastel Ballweiler, Biesingen, Aßweiler
Do. 17.	18.00	Landstuhl Hl. Geist	PG Landstuhl Heilig Geist PG Landstuhl St. Markus
Fr. 18.	18.00	Queidersbach St. Anton	PG Ramstein
Sa. 19.	18.00	Zweibrücken Hl. Kreuz	PG Queidersbach PG Zweibrücken Hl. Kreuz

Datum	Uhrzeit	Firmstation	zugeteilte Pfarreien
September			
Fr. 19.	18.00	Ludwigshafen St. Hedwig	PG LU Gartenstadt
Sa. 20.	18.00	Hauenstein Christkönig	PG Hauenstein
So. 21.	10.00	Haßloch St. Gallus	PG Haßloch St. Gallus
Sa. 27.	18.00	Weisenheim am Sand	PG Bad Dürkheim St. Laurentius
So. 28.	10.00	Bad Dürkheim St. Ludwig	PG Bad Dürkheim, Wachenheim
Oktober			
Do. 02.	18.00	Venningen St. Georg	Venningen, Böbingen, Großfischlingen
Fr. 03.	10.00	Vinningen St. Sebastian	PG Trulben
Sa. 04.	18.00	Maikammer St. Kosmas und Damian	Maikammer, Kirrweiler
Do. 09.	18.00	Kirchheimbolanden St. Petrus	PG Kirchheimbolanden
November			
Sa. 08.	17.00	Eisenberg St. Matthäus	PG Hettenleidelheim
So. 09.	10.00	Bliesmengen-Bolchen St. Paulus	PG Mandelbachtal
Fr. 14.	17.00	Dannstadt St. Michael	PG Dannstadt
Sa. 15.	17.00	Limburgerhof St. Bonifatius	PG Waldsee

Bischöfliches Ordinariat

187 Hinweise zur Erwachsenentaufe 2014

Die zentrale Zulassungsfeier zur Erwachsenentaufe in der Osternacht findet jeweils am Nachmittag des ersten Sonntags der österlichen Bußzeit im Dom zu Speyer statt. Dies ist im Jahr 2014 der 9. März. Im Rahmen der Zulassungsfeier erhalten die für die Vorbereitung verantwortlichen Priester vom Bischof die Erlaubnis zur Spendung der Erwachsenentaufe.

In diesem Zusammenhang wird auf zwei wichtige Termine aufmerksam gemacht:

1. Damit die Erlaubnis zur Erwachsenentaufe bei der Zulassungsfeier am 9. März 2014 erteilt werden kann, soll die Feier der Aufnahme in den Katechumenat spätestens bis zum ersten Adventssonntag, also bis zum 1. Dezember 2013 erfolgt sein.
2. Der Antrag auf Spendung der Erwachsenentaufe ist mit dem dafür vorgesehenen Formblatt bis spätestens Freitag, den 7. Februar 2014, beim Bischöflichen Ordinariat, Abteilung Seelsorge in Pfarrei und Lebensräumen, zu stellen.

Das Antragsformular kann vom Portal der Internetseite des Bistums www.bistum-speyer.de unter „Mein Büro / Formular“ herunter geladen werden.

Für Fragen zum Katechumenat wenden sich Seelsorgerinnen und Seelsorger, die Erwachsene auf die Taufe vorbereiten (vgl. die diözesane Ordnung des Erwachsenenkatechumenats: OVB 2009, S. 236-242), an den Diözesanbeauftragten für den Erwachsenenkatechumenat. Dies ist Herr *Patrick Stöbener, Abteilung Seelsorge in Pfarrei und Lebensräumen, Bischöfliches Ordinariat, 67343 Speyer, Tel. 06232 102-286, Email: kircheneintritt@bistum-speyer.de*.

188 Weiterhin keine Beteiligung an der Aktion „Weihnachten im Schuhkarton“

Seit etlichen Jahren wird vom Verein Geschenke der Hoffnung e.V. aus Berlin die Aktion „Weihnachten im Schuhkarton“ durchgeführt. Mit dieser Aktion werden vor allem Kinder und Jugendliche in den Altersgruppen von 2 bis 14 Jahren dazu eingeladen, für notleidende Kinder einen Schuhkarton mit Geschenken zu packen.

Die katholischen Diözesen Deutschlands sowie weitere europäische Diözesen haben sich schon vor einigen Jahren aus verschiedenen Gründen gegen

eine Teilnahme an dieser Aktion ausgesprochen. „Weihnachten im Schuhkarton“ ist in erster Linie eine evangelikale Missionsaktion. Sie leistet für Kinder in Not keine nachhaltige Entwicklungshilfe und bewirkt keine langfristige Verbesserung der Lebensbedingungen notleidender Kinder.

Neuerdings wirbt der Trägerverein Geschenke der Hoffnung e. V. für seine Aktion mit einem päpstlichen Unterstützungsschreiben. Tatsächlich handelt es sich bei dem standardisierten Antwortbrief des Staatssekretariates nicht um eine explizite und gezielte Anerkennung oder Unterstützung der Aktion „Weihnachten im Schuhkarton“ durch römische Stellen, die auf einer fachlich-inhaltlichen Einschätzung beruhen würde. Die kritische Haltung der deutschen Diözesen gegenüber der Aktion hat sich nicht geändert.

Ausführliche Stellungnahmen aus dem Bistum Trier und dem Erzbistum München und Freising sind unter folgenden Adressen im Internet nachzulesen:

<http://www.bistum-trier.de/goto/?1:55734>

<http://www.weltanschauungsfragen.de/aktuelles>

Auf der zuletzt genannten Seite gibt es auch weitere Informationen über den Verein Geschenke der Hoffnung e. V. unter „Informationen zu Weltanschauungen und Gruppierungen / Informationen A-Z / G“.

189 Einführung für Kommunionhelfer/innen

Termine:

Samstag, 05.04.2014,

10:00 Uhr 17:00 Uhr

Priesterseminar Speyer

Anmeldung bis 14.03.2014

Samstag, 20.09.2014,

10:00 Uhr 17:00 Uhr

Geistl. Zentrum Maria Rosenberg

Anmeldung bis 29.08.2014

Voraussetzung für diesen Dienst ist neben dem Mindestalter von 25 Jahren, dass der zuständige Priester mit der Gemeinde die Ausübung des Kommunionhelfer/innen-Dienstes unterstützt. Daher ist die Anmeldung nur über die Pfarrämter möglich. Anmeldungen brieflich, per E-Mail oder per Fax an:

Bischöfliches Ordinariat

Abteilung I/1.3 Liturgie

Webergasse 11

67346 Speyer

E-Mail: liturgie@bistum-speyer.de

Fax: 06232/102-520

Folgende Angaben werden zur Anmeldung benötigt:

Name, Vorname, Geburtsdatum (Mindestalter 25 Jahre), Postanschrift der Teilnehmer/innen, genaue Bezeichnung der Pfarrei bzw. Pfarreiengemeinschaft.

Die gemeldeten Teilnehmer/innen werden ca. 10 Tage vor dem entsprechenden Termin persönlich angeschrieben.

190 Erneuter Hinweis auf das Kopierverbot für Chornoten

Die VG Musikdition behauptete in den vergangenen Monaten öffentlichkeitswirksam, dass in der Katholischen Kirche in großem Umfang illegale Kopien von Chornoten hergestellt würden. Dabei wurden in unzulässiger Weise Angaben der Kirchengemeinden aus der letzten für den Pauschalvertrag mit dem Verband der Diözesen Deutschlands (VDD) durchgeföhrten Repräsentativerhebung hochgerechnet. In dieser Erhebung haben Pfarreien auch Kopien von Chornoten gemeldet, da sie offenbar irrtümlich davon ausgingen, dass auch diese vom Pauschalvertrag des VDD umfasst seien.

Um keine weiteren Anlässe für diese Kampagne der Musikverlage und der VG Musikdition zu liefern, möchten wir auch unter Hinweis auf das im Jahre 2009 an alle Kirchengemeinden versandte Informationsheft „Urheberrecht in der Gemeinde“ und die Pauschalverträge des VDD mit der VG Musikdition einschließlich der entsprechenden zugehörigen Merkblätter, noch einmal Folgendes klarstellen:

1. Erlaubt ist:

Nach dem Pauschalvertrag mit der VG Musikdition sind lediglich Fotokopien von einzelnen Liedern und Liedtexten für den Gemeindegesang bei Gottesdiensten, Andachten und gottesdienstähnlichen Veranstaltungen, einschließlich Hochzeiten, Taufen, Beerdigungen oder Einweihungsfeiern erlaubt und abgeolten.

Im Internet bestehen zudem legale Angebote zum Herunterladen und Vervielfältigen, etwa die Homepage des Mozarteums (<http://dme.mozarteum.at>) oder die Seite <http://imslp.org/wiki>, auf der entweder urheberrechtsfreie Werke zu finden sind oder genau deklariert wird, welche Nutzungen vom Autor gestattet sind. Sicherheitshalber sollten die gemachten Angaben aber nochmals überprüft werden.

Erlaubt ist auch das Kopieren von nicht neu bearbeiteten Liedern und Liedtexten, deren Urheberrechte abgelaufen sind (70 Jahre nach Tod des Autors bzw. der Autoren). Beispielsweise wäre „Locus iste“ in einer alten Ausgabe erlaubt.

2. Keine Hefte aus Kopien anfertigen:

Sobald Blätter mit kopierten Liedtexten oder Liedern in irgendeiner Weise fest miteinander verbunden werden (Heftung, Binden mit Schnüren, Ringbuchformen oder ähnliches) ist dies nicht vom Pauschalvertrag gedeckt und daher illegal.

3. Was keinesfalls erlaubt ist:

Die Berechtigung aus dem Pauschalvertrag umfasst nicht das Anfertigen von Kopien von urheberrechtlich geschützten Chorsätzen oder Instrumentalstücken für (Kirchen)-Chöre, Solisten, Orchester, Bands etc. Soweit solche Stücke, wie oben dargestellt (vgl. Ziffer 1 Abs. 2) nicht bereits frei von Urheberrechten sind, ist das Kopieren ohne Erlaubnis des Rechteinhabers (Verlag, Autor) verboten.

Wir bitten daher alle Verantwortlichen im Erz-/Bistum sowie in Pfarreien, Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen dafür zu sorgen, dass keine geschützten Chornoten oder Instrumentalsätze kopiert werden. Die Pfarrer und Mitglieder der verantwortlichen Gremien machen sich unter Umständen haftbar, wenn sie dies trotz Kenntnis zulassen. Insbesondere bitten wir die Verantwortlichen vor Ort, alle Chorleiter und Vorstände der Kirchenchöre ausdrücklich darauf hinzuweisen, nur legal erworbene Chorsätze, Chorbücher und Noten zu verwenden. Viele Verlage haben Einzel-exemplare von Chorwerken aus Büchern herausgegeben oder sind auf Nachfrage bereit, Sonderdrucke herzustellen, andere geben gegen eine Gebühr Kopierlizenzen zu Chorsätzen, die nicht als Einzel-exemplare erhältlich sind. Die auf diözesaner Ebene verantwortlichen Kirchenmusiker beraten hier gerne.

Denkbar wäre es auch, im Wege der Ausleihe einen entsprechenden Austausch rechtmäßig erworbener Chornoten oder Notenbücher zu organisieren. Hierfür wäre es gut, mit den benachbarten Chören Kontakt aufzunehmen und zu überlegen, ob man ggf. Noten gegenseitig ausleihen kann.

Nähere Informationen rechtlicher Art gibt es bei der Rechtsabteilung des *Bischöflichen Ordinariates, Herr Michael Vatter, Tel. 06232 102-241* oder auch fachliche Unterstützung zu Fragen des Notenerwerbs bei der Leitung des *Bischöflichen Amtes für Kirchenmusik, Herr Markus Eichenlaub, Tel. 06232 209-192*.

191 Schriftenreihen der Deutschen Bischofskonferenz

Beim Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz ist folgende Broschüre erschienen:

Reihe „Arbeitshilfen“

Nr. 266

Ehe und Familie – Liebe miteinander leben. Drahtseilakt Ehe. Familiensonntag 2014.

Im Rahmen des Leitthemas „Ehe und Familie – Liebe miteinander leben“ steht der Familiensonntag 2014 (19.01.2014) unter dem Motto „Drahtseilakt Ehe“.

Ist die Ehe ein unübersehbares Risiko? In der Tat: Stärker als früher sind Ehen heute vom Scheitern bedroht. Eine Ehe einzugehen, sich festzulegen, zu binden und dabei das ganze Leben in den Blick zu nehmen, erfordert Mut und Risikobereitschaft. Gerade in dieser Situation gilt es einen klaren und offenen Blick zu wahren: Die Ehe ist auch heute die Lebensform, in der sich die Liebe zwischen Mann und Frau und die Sehnsucht nach Treue so verwirklichen lassen, wie es den Menschen am tiefsten gerecht wird. Wo die Liebe der Eheleute zueinander lebendig bleibt, können sie sich miteinander als Personen entfalten und die Drahtseilakte des Lebens meistern. Zugleich ist die in der Eheschließung einander zugesagte und dann alltäglich gelebte Liebe der christlichen Ehepartner sakramentales Zeichen der Liebe Gottes zur Welt. Und überall, wo Christen als Eheleute ihrer von Gott getragenen Liebe im Alltag Gestalt geben, wird die Gemeinschaft der Christen ein Stück weit zum „Salz der Erde“ und zur „Stadt auf dem Berg“. Dabei lässt sich das Gelingen nicht garantieren, aber es kann so manches dafür getan werden, dass das Kunststück glückt.

Die Arbeitshilfe im Format DIN A4 ist graphisch ansprechend und lesefreundlich gestaltet. Zum Familiensonntag 2014 steht auch ein Plakat im Format DIN A4 zur Verfügung.

Bezugshinweis

Die genannte Broschüre kann wie die bisherigen Hefte der Reihen bestellt werden beim *Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Postfach 2962, 53019 Bonn, E-Mail: broschueren@dbk.de*. Sie kann auch von der Internetseite der Deutschen Bischofskonferenz www.dbk.de heruntergeladen werden. Dort finden sich auch Kurzinformationen zum Inhalt der einzelnen Broschüren.

Dienstnachrichten

Ruhestandsversetzung

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat der Bitte von Pfarrer Karl Theodor V o l l m a r , Blieskastel-Ballweiler, entsprochen und ihn mit Wirkung vom 1. Dezember 2013 in den Ruhestand versetzt.

Des Weiteren hat er mit Wirkung 1. Januar 2014 Diakon Paul Quirin , Gersheim, von seinen Aufgaben als Ständiger Diakon im Zivilberuf im Bistum Speyer entpflichtet und ihn in den Ruhestand versetzt.

Entpflichtung

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat Diakon Engelbert B r o i c h , Neustadt, mit Wirkung vom 1. Dezember 2013 aus gesundheitlichen Gründen von seinen Aufgaben als Diakon im Zivilberuf im Bistum Speyer entpflichtet.

Ernennung

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat Pfarrer Andreas S t u r m mit Wirkung vom 1. November 2013 zusätzlich zum Wallfahrtspfarrer der Anna-wallfahrt bei Burrweiler ernannt.

Des Weiteren hat er Pater Adam S t a s i c k i OFMConv, Blieskastel, mit Wirkung vom 1. Dezember 2013 zusätzlich zum Administrator der Pfarrei Blieskastel-Ballweiler ernannt.

Des Weiteren hat er Verwaltungsdirektor i. K. Marcus W ü s t e f e l d mit Wirkung vom 1. Januar 2014 zum Justitiar der Diözese und zum Leiter des Bischöflichen Rechtsamtes ernannt und ihm den Titel Rechtsdirektor i. K. verliehen.

Des Weiteren hat er Assessor iur. Dominik L i m b a c h mit Wirkung vom 1. Januar 2014 zum Leiter der Abteilung III/4 – Personalverwaltung – ernannt und ihm den Titel Verwaltungsdirektor i. K. verliehen.

Umsetzung

Assessorin iur. Andrea V e t t e r , derzeit Z/2 Rechtsamt, wurde mit Wirkung vom 1. Januar 2014 die Leitung des Referates III/44 – Dienst- u. Arbeitsrecht – übertragen.

Neue Anschrift

Pfarrer Anton O c i e p k a , Hauptstr. 20, 67752 Wolfstein, Tel.: 06304 3489882

Todesfall

Am 28. Oktober 2013 verschied Pfarrer i. R. Milivoj Galic im 70. Lebens- und 44. Priesterjahr.

R. I. P.

Beilagenhinweis

Kirche und Gesellschaft, Nr. 404

Herausgeber:	Bischöfliches Ordinariat 67343 Speyer Tel. 062 32/102-0
Verantwortlich für den Inhalt:	Generalvikar Dr. Franz Jung
Redaktion:	Dr. Christian Huber
Bezugspreis:	5,- € vierteljährlich
Herstellung:	Druckmedien Speyer GmbH, Heinrich-Hertz-Weg 5, 67346 Speyer
Zur Post gegeben am:	10. Dezember 2013

Der Text des OVB ist auf der Internetseite des Bistums Speyer unter dem Menü „Service/Amtsblatt OVB“ abrufbar (www.bistum-speyer.de).